

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

**des Vizerektors für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der
WU für das Kalenderjahr 2010 gemäß
§§ 63 - 67 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl Nr. 305/1992,
zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 135/2009 (im Folgenden: StudFG)**

Förderungsstipendien für Studierende dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Ma[gi]sterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten, nicht aber Lebenshaltungskosten), eine aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch) sowie Aufwendungen, die im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden.

Ein Förderungsstipendium darf EUR 700,- nicht unterschreiten und EUR 3.600,- nicht überschreiten.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG**
Als gleichgestellt gelten Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt; weiters Staatenlose, welche vor Aufnahme an der WU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- **Ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender an der WU**
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)**
- **Hervorragende Studienleistungen in einem ordentlichen Studium der WU**
 - **Diplomstudien**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Ausmaß von mindestens **14** Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen
 - Erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes
 - **Ma[gi]sterstudien**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Ausmaß von mindestens **14** Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt im

- Magisterstudium Wirtschaftsinformatik bzw. Leistungen über mindestens **24** ECTS-Anrechnungspunkte in den Masterstudien Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsrecht
- Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im Magisterstudium Wirtschaftsinformatik bzw. in den Masterstudien Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsrecht erbrachten Leistungen
 - Erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes im Magisterstudium Wirtschaftsinformatik
- **Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**
- Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Doktoratsstudium der Studienplanversion 01 die positive Beurteilung des Seminars Wissenschaftstheorie sowie der Fachprüfungen aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I und II; für das Doktoratsstudium der Studienplanversion 07 die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma sowie das Research Seminar im Hauptfach I als „mit Erfolg teilgenommen“
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen
- **Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 05 und 09**
- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von zwei der gemäß § 5 Abs 1 des Studienplans Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 05 bzw. § 6 Abs 1 des Studienplans Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 09 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen
- **Betriebswirtschaftliches PhD-Studium**
- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt **96** ECTS-Anrechnungspunkten, wobei jedenfalls die Lehrveranstaltungen Mathematics and Optimization (A und B), Microeconomics (A und B), Probability and Statistics, Continuous Time Finance (A und B) und Advanced Paper Writing beinhaltet sein müssen
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen
- **PhD-Studium Finance**
- Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt **12** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,5** bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen

BEWERBUNG:

Bitte legen Sie bei der Bewerbung folgende Unterlagen vor:

- Bewerbungsformular (zu finden unter <http://www.wu.ac.at/structure/servicecenters/regulations/for/students/org/scholarships> oder vor dem Bereich Studienrecht) mit schriftlicher Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, nach sechs Monaten einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen
- Aktuelles Studienblatt
- Nachweis über alle im Studium abgelegten Prüfungen (Erfolgsnachweis)
- Evtl. Nachweis für die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG
- Darstellung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Kostenaufstellung, bestätigt von einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. einem habilitierten Universitätslehrer der WU, die bzw. der ein Gutachten zur Bewerbung erstellt hat

Hinweis: Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit stehen! Bereits getätigte Ausgaben sind mit Originalrechnungen – ausgestellt auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers – zu belegen!

- Mindestens ein Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. eines habilitierten Universitätslehrers der WU zur Kostenaufstellung sowie darüber, ob die bzw. der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abzuschließen. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.
- Finanzierungsplan

BEWERBUNGSFRISTEN:

- **Montag, 26. April 2010 bis Freitag, 7. Mai 2010**
- **Montag, 11. Oktober 2010 bis Freitag, 22. Oktober 2010**

Die Bewerbungsunterlagen sind jeweils innerhalb der angegebenen Fristen täglich von 09:00 - 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 - 18:00 Uhr bei Frau Forstner im Bereich Studienrecht (UZA I, Kern D, 4. Stock, Augasse 2-6, 1090 Wien) einzureichen.

ZUERKENNUNG:

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der von der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten, Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Sandner, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht (§ 67 Abs 1 StudFG).

WEITERE INFORMATIONEN:

- <http://www.wu.ac.at/structure/servicecenters/regulations/for/students/org/scholarships>
- Bereich Studienrecht, UZA I, Kern D, 4. Stock (Frau Forstner)
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

Univ.-Prof. Dr. Karl Sandner eh
Vizerektor für Lehre